

Der aktuelle Fall 1151

Abfindung wegen Erbverzicht

Sachverhalt:

GE war der Neffe der im April 05 verstorbenen HE. In ihrem Testament vom 18.04.01 hatte sie GE als Alleinerben eingesetzt und Vermächtnisse zugunsten anderer Personen verfügt. Am 16.06.04 verfasste sie ein weiteres eigenhändiges Testament, in dem sie ihr Sparguthaben an ihre Schwester IE vermachte. GE beantragte die Erteilung eines Erbscheins, der ihn als Alleinerben nach HE ausweist. Er war der Auffassung, das Testament vom 16.06.04 sei unwirksam, weil HE wegen Altersdemenz nicht mehr testierfähig gewesen sei. Das Amtsgericht wies den Antrag zurück und führte zur Begründung aus, HE sei am 16.06.04 noch testierfähig gewesen. Die Beweisaufnahme habe nicht ergeben, dass sie bereits zu diesem Zeitpunkt an Altersdemenz gelitten habe. Das Sparguthaben sei ihr wesentliches Vermögen gewesen, sodass in dem Testament vom 16.06.04 eine Erbeinsetzung zugunsten der IE zu sehen sei. Der vor dem Landgericht fortgeführte Rechtsstreit zwischen dem GE und IE endete mit einem Vergleich. IE verpflichtete sich, an GE 45 000 € zu zahlen. Im Gegenzug nahm GE seine Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts zurück und verpflichtete sich seinerseits, keinen neuen Erbscheinantrag zu stellen sowie keine Einwände gegen die Wirksamkeit des Testaments vom 16.06.04 und die sich daraus ergebende Erbenstellung der IE zu erheben, sodass der entsprechende Erbschein für IE ausgestellt wurde.

Aufgabe:

Wie ist die Abfindung erbschaftsteuerrechtlich zu behandeln?

Quellenhinweise:

§ 3 ErbStG
BFH vom 04.05.2011 (II R 34/09; BStBl 2011 II S. 725)

Lösung zu Fall 1151

Der ErbSt unterliegt gem. § 1 (1) Nr. 1 ErbStG der Erwerb von Todes wegen. § 3 ErbStG zählt dabei diejenigen Vorgänge abschließend auf, die als Erwerb von Todes wegen in Betracht kommen. Dort nicht genannte Vorgänge unterliegen also selbst dann nicht der ErbSt, wenn sie einen Zusammenhang zum Erbanfall aufweisen. Eine analoge Anwendung des § 3 ErbStG ist ausgeschlossen.

Die im Sachverhalt dargestellte Abfindung, die GE aufgrund des mit der Alleinerbin IE geschlossenen Vergleichs zur Beendigung des Rechtsstreits erhalten hat, unterfällt keinem der in § 3 ErbStG genannten Vorgänge.

Ein Erwerb durch Erbanfall i.S.d. § 1922 BGB scheidet aus, weil GE nach dem zuletzt errichteten Testament, welches ja nach dem Vergleich in seiner Wirksamkeit nicht mehr angegriffen wurde, weder gesetzlicher noch testamentarisch eingesetzter Erbe der HE geworden ist. Die Abfindung beruht auch nicht auf einem Vermächtnis der HE nach § 2147 BGB, weil HE im Testament vom 16.06.04 nicht bestimmt hatte, dass GE von ihrem Sparguthaben 45.000 € erhalten sollte.

Die übrigen in § 3 ErbStG aufgezählten Vorgänge sind ebenso wenig einschlägig.

Nichts anderes folgt aus den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum Erbvergleich. Die Rechtsprechung geht zum Erbvergleich davon aus, dass das Ergebnis eines ernsthaft gemeinten Vergleichs, der die gütliche Regelung streitiger Erbverhältnisse zum Ziel hat, der Erbschaftsbesteuerung zugrunde zu legen ist.

Der BFH stellt jetzt mit Urteil vom 04.05.2011 (II R 34/09; BStBl 2011 II S. 725) allerdings klar, dass es sich insoweit um eine "nicht weiter verallgemeinerungsfähige Ausnahme" vom Grundsatz handelt, dass weder die Miterben noch sonst am Nachlass beteiligte Personen berechtigt sind, den Kreis der steuerpflichtigen Personen oder den Umfang der steuerpflichtigen Bereicherung nach dem Erbfall durch freie Vereinbarung eigenmächtig neu zu bestimmen. Da ein Vergleich i.S.d. § 779 BGB nur schuldrechtlicher Natur ist und schon deshalb kein Erbrecht mit dinglicher Wirkung begründen kann, ist er im Besteuerungsverfahren nur zu berücksichtigen, soweit er "seinen letzten Rechtsgrund noch im Erbrecht findet".

Kann der entsprechende Erwerb im vorgenannten Sinn nicht mehr auf einen erbrechtlichen Rechtsgrund zurückgeführt werden, so unterliegt er nicht der Erbschaftsteuer. Dementsprechend ist eine Abfindung, die der in einem widerrufenen Testament als Alleinerbe eingesetzte Erbprätendent aufgrund eines Prozessvergleichs vom rechtswirksam eingesetzten Alleinerben dafür bekommt, dass er dessen Erbenstellung nicht mehr bestreitet, nicht als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsteuer zu unterwerfen.

Ältere Rechtsprechung, die mit Betonung auf Bereicherungsgesichtspunkte in Richtung der Annahme eines Vermächtnisses deutete, hat der BFH damit ausdrücklich aufgegeben. Anders ausgedrückt: Ob eine Abfindung von den Beteiligten des Abfindungsvergleichs als eine Bereicherung aus dem Nachlass gedacht und gewollt ist, ist irrelevant. Vielmehr kommt es für die Annahme eines Vermächtnisses allein darauf an, ob sich hierfür Anhaltspunkte in der letztwilligen Verfügung des Erblassers finden lassen oder anderweitig ein entsprechender Erblasserwille feststellbar ist, der gleichsam nur von den Beteiligten des Vergleichs vollzogen wird.

So aber lag der Sachverhalt gerade nicht, denn HE hatte in ihrem ersten Testament zunächst GE als Alleinerben eingesetzt. Diese Erbeinsetzung war zum Zeitpunkt des Ablebens der HE aufgrund eines anderslautenden weiteren Testaments nicht mehr wirksam. Anhaltspunkte, die dafür hätten sprechen können, dass HE dem GE einen Teil ihres Sparguthabens hätte zuwenden wollen, waren nicht erkennbar. Deshalb unterliegt die Abfindung nicht der ErbSt.